

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Oktober 1991



3690. Amtlicher Quartierplan

Am 20. September 1991 ersuchte der Gemeinderat Hüttikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Juli 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Unterer Rebberg.

Gde. Hüttikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. Juli 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 5. September 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Zürcherstrasse S-1 und die Poststrasse, im Osten durch die Oetwilerstrasse, im Süden durch die Stockrütistrasse sowie im Westen durch die Moosstrasse und die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des in Überarbeitung befindlichen Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hüttikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen teilweise die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die von der Oetwilerstrasse abzweigende Brunnenwisstrasse (Sackstrasse). Von dieser zweigen noch der Halweg und der Brunnenweg ab. Während der Brunnenweg im oberen Teilstück der strassenmässigen Erschliessung der angrenzenden Grundstücke dient, hat er im unteren Teil die Funktion einer Fusswegverbindung zur Poststrasse.

Die an der Brunnenwisstrasse auf 20 m, am Halweg auf 18 m und am Brunnenweg auf 14 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Oetwilerstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt. Für verschiedene Versorgungsleitungen wurden ebenfalls Baulinien festgesetzt. Für das offen geführte Teilstück des Dorfbachs wurden ferner Gewässerbaulinien festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Brunnenwisstrasse 13%, beim Halweg 12% und beim Brunnenweg 14%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Hüttikon hat gleichzeitig im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung im Gebiet des Quartierplans Unterer Rebberg die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen vorgenommen.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hüttikon vom 15. Juli 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Unterer Rebberg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hüttikon, 8115 Hüttikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Oktober 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller